▶ Arzthaftung

Einheilzeit von drei bis sechs Monaten bei einer Implantatbehandlung ist keine schuldhafte Verzögerung

| Bei einer Implantatbehandlung stellt eine Einheilzeit von drei bis sechs Monaten keine schuldhafte Verzögerung dar. So lautet die Essenz aus einem Urteil des Landgerichts (LG) Paderborn (Urteil vom 27.09.2017, Az. 4 0 329/16, Abruf-Nr. 198476). |

IHR PLUS IM NETZ
zp.iww.de
Abruf-Nr. 198476

Patientin behauptete mehrere Behandlungsfehler

Im Urteilsfall hatte sich eine Patientin mit entzündetem Zahnfleisch im Oberkiefer in der Praxis vorgestellt. Zunächst präparierte der Zahnarzt im Rahmen der vereinbarten Behandlung die Zähne des Oberkiefers und versorgte ihn mit einer Interimsprothese. Später wurde eine Suprakonstruktion gefertigt. Als behandlungsfehlerhaft stufte die Patientin die Versorgung mit dem Provisorium ein. Das habe sich immer wieder gelöst und sei mehrfach auseinandergebrochen. Einen weiteren Behandlungsfehler sah sie in der Dauer der Implantatversorgung bis zum endgültigen Abschluss der Behandlung. Diese hätte ihrer Meinung nach innerhalb von zwei bis drei Monaten abgeschlossen sein sollen. Sie verklagte den Zahnarzt u. a. auf Zahlung von Schmerzensgeld. Der gesamte Streitwert betrug ca. 22.000 Euro.

LG: Behandlungsablauf war fachlich korrekt

Das LG Paderborn wies die Klage ab und stützte sich dabei auf das Gutachten des Sachverständigen. Der Behandlungsablauf sei nicht als fehlerhaft einzustufen. Die notwendigen Behandlungsschritte zum Erstellen eines Provisoriums wurden durchgeführt. Dass es zu einem siebenfachen Bruch des Provisoriums gekommen sei, hätte keinen Mangel der Behandlung dargestellt. Auch sei die Behandlungszeit bis zum Abschluss der implantatgetragenen Versorgung nicht zu lang gewesen. Bei einer Versorgung mit Implantaten sei eine gewisse Einheilzeit zu berücksichtigen. Diese würde sich im Bereich von drei bis sechs Monaten befinden. Da die Behandlung in diesem Zeitraum abgeschlossen wurde, sei keine schuldhafte Verzögerung festzustellen.

▶ Fortbildung

Neue IWW-Webinare im ersten Quartal 2018

| Im Februar und März finden die IWW-Webinare des ersten Quartals 2018 statt. Für die Teilnahme werden jeweils zwei Fortbildungspunkte vergeben. |

SEMINAR
Abrechnungspraxis
iww.de/webinare

Freitag, 16.02.2018, 14:00 Uhr: PAR-Abrechnung in der GKV

In ihrem Webinar bespricht Birgit Sayn die Befunde und die Diagnostik in der Parodontologie. Die Referentin vermittelt Grundlagen- und Detailwissen rund um die Abrechnung der PAR-Behandlung (Antrag, Gutachten, offene und/oder geschlossene Therapie, flankierende Leistungen etc.). Weiteres zu den Inhalten und zur Anmeldung finden Sie hier: iww.de/webinar/abrechnungspraxis

SEMINAR
Praxishygiene
iww.de/webinare

Mittwoch, 21.03.2018, 14:00 Uhr: MP-Aufbereitung mit praktischen Tipps

Im vierten Teil der IWW-Webinarreihe zur Praxishygiene geht Hygieneberaterin Viola Milde auf das wichtige und facettenreiche Thema der MP-Aufbereitung ein. Die Details zu den Webinarinhalten und zur Anmeldung finden Sie hier: iww.de/webinar/praxishygiene